

S a t z u n g

der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 06.05.2004 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Lohmen für den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim „Am Walde“ Lohmen vom 01.04.2004 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 05/2004 vom 05.05.2004)
2. die am 03.11.2005 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim „Am Walde“ Lohmen vom 29.08.2005 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 11/2005 vom 02.11.2005)
3. die am 03.05.2007 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen vom 26.03.2007 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 05/2007 vom 02.05.2007)
4. die am 07.07.2011 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen vom 30.05.2001 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 07/2011 vom 06.07.2011)
5. die am 24.03.2016 in Kraft getretene 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen vom 21.03.2016 (veröffentlicht auf www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 23.03.2016 und zusätzlich im Amtskurier Güstrow-Land 04/2016 am 06.04.2016)
6. die am 13.12.2017 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen vom 11.12.2017 (veröffentlicht im Internet auf www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 12.12.2017)

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen“.

(2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach der Kommunalverfassung M-V, der Eigenbetriebssatzung M-V und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung eines Wohn- und Pflegezentrums mit den Tätigkeitsbereichen Alten- und Pflegeheim, Häuslicher Krankenpflegedienst und Betreutes Wohnen.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Eigenbetrieb unterwirft sich den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit auch in dem er

nach der jeweils geltenden Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung Mecklenburg-Vorpommern handelt sowie sich die Pflicht auferlegt, nicht nur zum Wohle der Heimbewohner, sondern im Sinne aller Senioren im Gemeindegebiet tätig zu werden.

(5) Mit dem Betreiben des Wohn- und Pflegezentrums verfolgt die Gemeinde Lohmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. §§ 51 ff. Abgabenordnung. Im Wohn- und Pflegezentrum werden ausschließlich Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(6) Mittel des Wohn- und Pflegezentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft, die Gemeinde Lohmen, erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Gemeinde Lohmen und darf nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt werden.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 80.000,00 EUR (in Worten: Achtzigtausend EUR).

(2) Das Stammkapital wird als Sacheinlage durch Einbringung der Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Lohmen der Flur 1, Flurstück 33/33 mit einer Größe von 5.833 m², Flurstück 33/35 mit einer Größe von 520 m², Flurstück 33/37 mit einer Größe von 104 m² mit aufstehendem Gebäude, in welchem sich das Alten- und Pflegeheim befindet sowie durch die Einbringung von einer Garage mit 22,80 m² und zwei Garagen mit jeweils 21 m², erbracht. Die auf das Grundstück entfallenden Investitionskredite werden durch den Eigenbetrieb übernommen.

(3) Soweit der Wert der Sachanlage abzüglich der Investitionskredite das Stammkapital übersteigt, wird der Betrag in die Kapitalrücklage eingestellt. Das über das Stammkapital und die Schulden hinausgehende Vermögen wird der Kapitalrücklage zugeführt.

(4) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Gemeinde und als solches gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter werden durch die Gemeindevertretung bestellt und abberufen.

Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter bilden die Betriebsleitung.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der

Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach Außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“
Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen
Der Bürgermeister

(3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleitung als auch die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(4) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- EUR bei einmaligen und von 250,- EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Schriftform bedarf es nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

(6) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gegeben.

(7) Unterzeichnungsberechtigt ist der Betriebsleiter. Soweit ein Stellvertreter bestellt ist, zeichnet dieser in Eilfällen bei Abwesenheit des Betriebsleiters.

(8) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Betriebsleiters und seines Stellvertreters unterzeichnet in Eilfällen der Bürgermeister.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,

- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
- Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung,
- der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- gesetzlich und tariflich gebundene Entscheidungen,

2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,

3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,

5. die Teilnahme an den Sitzungen – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,
6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und die Gemeindevertretung.

(3) Neben der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung sind das Heimgesetz und die Heimsicherungsverordnung bindend. Tätigkeiten, die dem öffentlichen Zweck des Eigenbetriebes entgegen oder zuwider laufen sind nicht zulässig.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere selbständig

- a) beim Abschluss von Verträgen mit einem Leistungsumfang bis zu 10.000,- EUR bezogen auf jeden Einzelvertrag, jedoch nicht bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden und Kreditaufnahmen,
- b) bei der Beauftragung Dritter mit der Buchhaltung, der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der Erstellung des Jahresabschlusses,
- c) bei der Sicherstellung der für den Betriebszweck erforderlichen Maßnahmen der Bedarfssicherung, Erweiterung und Ausbau von Anlagen sowie die Bestellung von Fremdleistungen für deren Instandhaltung,
- d) bei der eigenverantwortlichen Verhandlung der Pflegesätze zur Abgabe an die zuständigen Stellen.

§ 7

Aufgaben und Beschlüsse der Gemeindevertretung

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters.
- (2) Die Betriebsleitung wird durch die Gemeindevertretung bestellt oder abberufen.
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (4) Beschlüsse der Gemeindevertretung sind unbeschadet der §§ 22 Abs. 3 und 68 ff. KV M-V erforderlich für
 1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
 2. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören,
 3. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 5. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
 6. die Feststellung des Jahresergebnisses und dessen Verwendung,
 7. die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 8 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass alle Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes angemessen vergütet werden.
- (2) Dem Ziel der Vermögenserhaltung und Eigenkapitalstärkung dient auch die Bildung von Rücklagen für Investitionen, die aus Abschreibungen nicht allein finanziert werden können. Dabei sind die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) zu beachten.
- (3) Wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des Vermögens und der Liquidität des Eigenbetriebes ist die Verpflichtung der Gemeinde zum Verlustausgleich.
- (4) Gemeindevertretung und Betriebsleitung haben sich mit Verlusten bereits zum Zeitpunkt ihres Entstehens auseinander zu setzen und für einen Verlustausgleich zu sorgen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit sie nicht im Stellenplan zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
Ferner sind der örtlich zuständigen Kämmerei alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
 - (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.
- Dem Kämmerer des Amtes ist bereits der Entwurf des Jahresabschlusses zuzuleiten. Er erhält ein sonstiges Auskunftsrecht.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan mit einer fünfjährigen Finanzplanung nebst Anlagen aufzustellen.
Der Wirtschafts- und Finanzplan soll dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

(3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu beachten.

(4) Im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches finden die §§ 286 Absatz 4 und 288 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(5) Der Jahresabschluss soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden.

(6) Zur Klärung von Fragen die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, werden der Gemeindevertretung und der zuständigen Prüfungsbehörde die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

(7) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung weiter.

§ 12

Kassenwirtschaft

(1) Für die Kassenwirtschaft des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung.

§ 13

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

In-Kraft-Treten